

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Für alle Angebote der FKV GmbH gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen:

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als anerkannt. Zusätzliche oder entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen der FKV GmbH zumutbar sind. Maße, Zeichnungen und Abbildungen in den Unterlagen der FKV GmbH sind nicht verbindlich.

### 2. Preise

Es gelten die zum Versandtag gültigen Preise zzgl. Versandkosten, Frachtversicherung und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Fehler und Irrtümer in Preislisten oder sonstigen Unterlagen sind vorbehalten.

### 3. Lieferung und Leistung

FKV GmbH bemüht sich, alle Aufträge unverzüglich, bzw. zu den gewünschten Kundenterminen, auszuliefern. Falls FKV GmbH aus Gründen, die FKV GmbH nicht zu vertreten hat, zur Auslieferung nicht in der Lage sein, verpflichtet sich der Käufer, FKV GmbH eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Die Nachfrist beträgt mindestens 2 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und gelten als selbständige Leistung.

### 4. Versand und Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Waren an die den Transport ausführenden Dritten gehen alle Gefahren an den Käufer über.

### 5. Zahlungsbedingungen

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung. Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen mit 2% oder 30 Tagen netto zahlbar. Schecks werden nur zahlungshalber, Wechsel überhaupt nicht angenommen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist FKV GmbH berechtigt, neben Mahngebühren, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Aufrechnungen von Gegenansprüchen des Käufers sind nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder einvernehmlich vereinbart sind.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen von FKV GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung mit FKV GmbH getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldo Forderung der FKV GmbH gegenüber dem Kunden. Falls Schecks zahlungshalber angenommen worden sind, gilt erst die banktechnische Gutschrift als Tilgung. Die verarbeitete Ware dient FKV GmbH zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, FKV GmbH nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht FKV GmbH das Eigentum an der neuen Sache zu den im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltswaren zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zu. Für die neue Sache gilt dann das Gleiche, wie bei der Vorbehaltsware. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstehenden Forderungen an FKV GmbH abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch FKV GmbH Käufer be- oder verarbeitet worden ist, oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert worden ist. Die abgetretene

Forderung dient FKV GmbH zur Sicherung in Höhe des Fakturenwertes der jeweils veräußerten Ware.

### 7. Mängelrüge

Offensichtliche Beanstandungen an der gelieferten Ware müssen vom Käufer innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die FKV GmbH frei von jeder Art von Ansprüchen. Im Falle eines Mangels wird nach Wahl der FKV GmbH die Ware kostenlos umgetauscht oder instandgesetzt. Die Ware wird nach Wahl der FKV GmbH kostenlos umgetauscht oder instandgesetzt. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandeten Produkte, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, sowie einer Kopie des Lieferscheines, auf seine Kosten in der Originalverpackung an FKV GmbH zurückzusenden.

### 8. Transportschaden und versteckte Mängel

Bei Versand der Ware müssen bei Annahme der Ware offene Schäden direkt dem Transporteur angezeigt werden. Versteckte Schäden müssen innerhalb von 48 Stunden, jedoch spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist der FKV GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Bis zur Schadensregulierung verpflichtet sich der Käufer die Ware in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen. Jede Veränderung der Ware, inkl. Verpackung, stellt die FKV GmbH von jeder Haftung frei, es sei denn, dass sie gesetzlich dazu zwingend haftet.

### 9. Gewährleistung

Alle Produkte der von FKV GmbH werden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsfrist ausgeliefert, es sei denn, dass nichts Anderslautendes vereinbart wurde. Bei bestimmten Produkten erlischt die Gewährleistung mit Öffnen der Originalverpackung.

### 10. Haftung für Schäden

Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden oder Verschulden bei Vertragsabschluss haftet FKV GmbH nur, wenn ihr, bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung begrenzt sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen. Für Produkthaftungsschäden haftet FKV GmbH im Rahmen ihrer abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung, wobei der Käufer einen Eigenanteil am Gesamtschaden von € 750,00 trägt.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der FKV GmbH, Alzey.

### 12. Mindestbestellwert

Den gültigen Mindestbestellwert und eventuell damit verbundene Mindermengenzuschläge bitten wir der jeweils gültigen aktuellen Preisliste zu entnehmen.

### 13. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch später in Kraft tretende Gesetze unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem verbindlich. Beide Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt, der mit der unwirksamen Bestimmung erreicht werden sollte.

Stand: Januar 2008

